

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXXVIII, Nummer 386, am 25.07.2002, im Studienjahr 2001/02.

386. **Berichtigung zu MTBl vom 19.06.2002, XXIX. Stück,**
Nr. 294 – Studienplan für das Diplomstudium "Katholische Fachtheologie"
Nr. 295 – Studienplan für das Diplomstudium "Katholische Religionspädagogik"
Nr. 296 – Studienplan für das Diplomstudium "Lehramtsstudium im Unterrichtsfach
Katholische Religion" an der Katholisch-Theologischen Fakultät

Bitte um Korrektur des Mitteilungsblattes vom 19.6.2002

Fett = gewünschte Änderung

Seite 11

⁷ 2. Studienabschnitt: Die Zulassung zum 2. Studienabschnitt ist nur nach erfolgreicher Absolvierung der 1. Diplomprüfung möglich. Auf die Notwendigkeit, allfällige gesetzlich vorgeschriebene Ergänzungsprüfungen (§ 4 Z 15 UniStG), z. B. aus Latein und / oder Griechisch, rechtzeitig zu absolvieren, wird ausdrücklich hingewiesen. – Vgl. auch das unter Anmerkung 2 zur Vorziehbarkeit in den 1. Studienabschnitt Gesagte.

Seite 13

(2) Zweite Diplomprüfung

1. Die zweite Diplomprüfung ist in zwei Teilen abzulegen, wobei im zweiten Teil jene Fächer oder Teilfächer zu absolvieren sind, die im ersten Teil aufgespart wurden (vgl. Z 6). Die Zulassung zum ersten Teil der zweiten Diplomprüfung ist nur nach positiver Absolvierung der ersten Diplomprüfung möglich. (Vgl. jedoch das in § 5 Abs 3 Erläuternde Anmerkung 2 zur Vorziehbarkeit von Fächern und Lehrveranstaltungen in den 1. Studienabschnitt Gesagte.)

Seite 24

Schulpraktische Ausbildung <i>Schulpraktikum Phase 1: Pädagogisches Praktikum</i>	12 Wochen (2)	12	PK	LiP
<i>Schulpraktikum Phase 2: Fachbezogenes Praktikum an Allgemeinbildenden Höheren Schulen</i>	(2 Wochen) (4)			
<i>Schulpraktikum Phase 2: Fachbezogenes Praktikum an Berufsbildenden Höheren Schulen</i>	(4 Wochen) (2)			
<i>Schulpraktikum Phase 2: Fachbezogenes Praktikum an Pflichtschulen</i>	(2 Wochen) (4)			
	(4 Wochen)			

Seite 40

⁹ 2. Studienabschnitt: Die Zulassung zum 2. Studienabschnitt ist nur nach erfolgreicher Absolvierung der 1. Diplomprüfung möglich. Auf die Notwendigkeit, allfällige gesetzlich vorgeschriebene Ergänzungsprüfungen (§ 4 Z 15 UniStG), z. B. aus Latein, rechtzeitig zu absolvieren, wird ausdrücklich hingewiesen. – Vgl. auch das unter Anmerkung 2 zur Vorziehbarkeit in den 1. Studienabschnitt Gesagte.

Seite 42

(2) Zweite Diplomprüfung

1. Die zweite Diplomprüfung ist in zwei Teilen abzulegen, wobei im zweiten Teil jene 4 Semesterstunden zu absolvieren sind, die im ersten Teil aufgespart wurde (vgl. Z 6). Die Zulassung zum ersten Teil der zweiten Diplomprüfung ist nur nach positiver Absolvierung der ersten Diplomprüfung möglich. (Vgl. jedoch das in § 5 Abs 3 Erläuternde Anmerkung 2 zur Vorziehbarkeit von Fächern und Lehrveranstaltungen in den 1. Studienabschnitt Gesagte.)

Der Vorsitzende der Studienkommission:

L. M ü l l e r